

**Der Präsident  
des Landesprüfungsamtes für Juristen  
bei dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales**

**Anordnung  
über die Zulassung von Hilfsmitteln  
für die erste juristische Staatsprüfung /  
erste juristische Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung)**

**vom 25. April 2005**

**PA 2230 - S - 2**

I. Abschnitt

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Ausbildungsordnung für Juristen - JAO -) vom 3. Oktober 1988 (Amtsbl. S. 958), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2003 (Amtsbl. S. 2954), wird angeordnet, dass - vorbehaltlich besonderer Regelungen - die nachstehend aufgeführten Hilfsmittel zugelassen sind:

1. Für die erste juristische Staatsprüfung nach den Vorschriften des Juristenausbildungsgesetzes und der Ausbildungsordnung für Juristen in der bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 10. September 2003 (Amtsbl. S. 2619) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die juristische Ausbildung vom 28. November 2003 (Amtsbl. S. 2954) geltenden Fassung:
  - a) Für alle Aufsichtsarbeiten:
    - Schönfelder, Deutsche Gesetze nebst Ergänzungsband und
    - Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland ohne Ergänzungsband und
    - Europarecht, Beck-Texte, dtv-Band 5014 oder Sartorius Band II, Internationale Verträge - Europarecht
  - b) Für die Aufsichtsarbeiten im Öffentlichen Recht (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 JAO i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 5 JAG) zusätzlich zu den unter Buchstabe a) genannten Textsammlungen:
    - Hümmerich/Kopp, Saarländische Gesetze oder Freymann, Textsammlung Saarländischer Gesetze mit bundesrechtlichem Teil
  - c) Für die Aufsichtsarbeiten in den Wahlfachgruppen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 JAO i.V.m. § 8 Abs. 3 JAG und § 4 Abs. 2 JAO sowie die Aufsichtsarbeiten im französischen Privat-

recht und im französischen Öffentlichen Recht gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 JAG zusätzlich zu den unter Buchstabe a) genannten Textsammlungen:

aa) in der Wahlfachgruppe 1 (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 JAG, § 4 Abs. 2 Nr. 1 JAO):

- Wettbewerbsrecht - Kartellrecht, Beck-Texte, dtv-Band 5009
- Patent- und Musterrecht, Beck-Texte, dtv-Band 5563
- Arbeitsgesetze, Beck-Texte, dtv-Band 5006
- Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Beck-Texte, Rote Textausgabe von Jayme und Hausmann

bb) in der Wahlfachgruppe 2 (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 JAG, § 4 Abs. 2 Nr. 2 JAO):

- Steuergesetze, Beck'sche Textsammlung oder Steuergesetze 1 und 2, Beck-Texte, dtv-Bände 5549 und 5550
- Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung, Beck-Texte, dtv-Band 5548

cc) in der Wahlfachgruppe 3 (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 JAG, § 4 Abs. 2 Nr. 3 JAO):

- Arbeitsgesetze, Beck-Texte, dtv-Band 5006
- Aichberger, Sozialgesetzbuch, Beck'sche Textsammlung oder Sozialgesetzbuch und SGB III Arbeitsförderung, Beck-Texte, dtv-Bände 5024 und 5597

dd) in der Wahlfachgruppe 4 (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 JAG, § 4 Abs. 2 Nr. 4 JAO):

- Sartorius Band II, Internationale Verträge - Europarecht

ee) in der Wahlfachgruppe 5 (§ 8 Abs. 3 Nr. 5 JAG, § 4 Abs. 2 Nr. 5 JAO):

- Hümmerich/Kopp, Saarländische Gesetze oder Freymann, Textsammlung Saarländischer Gesetze mit bundesrechtlichem Teil

ff) im französischen Privatrecht und im französischen Öffentlichen Recht (§ 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 JAG):

- Textausgabe des code civil
- Textausgabe der französischen Verfassung

d) Für die mündliche Prüfung nach § 10 Abs. 2 JAO:

- die unter a) und b) genannten Hilfsmittel
- Arbeitsgesetze, Beck-Texte, dtv-Band 5006
- die unter c) für die entsprechende Wahlfachgruppe bzw. für das französische Privatrecht und das französische Öffentliche Recht genannten Hilfsmittel

2. Für die erste juristische Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung) nach den Vorschriften des Juristenausbildungsgesetzes und der Ausbildungsordnung für Juristen in der seit dem Inkraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 10. Sep-

tember 2003 (Amtsbl. S. 2619) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die juristische Ausbildung vom 28. November 2003 (Amtsbl. S. 2954) geltenden Fassung:

a) Für alle Aufsichtsarbeiten:

- Schönfelder, Deutsche Gesetze nebst Ergänzungsband und
- Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland ohne Ergänzungsband und
- Europarecht, Beck-Texte, dtv-Band 5014 oder Sartorius Band II, Internationale Verträge - Europarecht

b) Für die Aufsichtsarbeiten im Öffentlichen Recht (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 JAO i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 5 JAG) zusätzlich zu den unter Buchstabe a) genannten Textsammlungen:

- Hümmerich/Kopp, Saarländische Gesetze oder Freymann, Textsammlung Saarländischer Gesetze mit bundesrechtlichem Teil

c) Für die mündliche Prüfung nach § 10 Abs. 2 JAO:

- die unter a) und b) genannten Hilfsmittel
- Arbeitsgesetze, Beck-Texte, dtv-Band 5006

## II. Abschnitt

1. Die nach Abschnitt I zugelassenen Hilfsmittel sind von dem Prüfling mitzubringen.
2. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten hat der Prüfling auf dem Deckblatt der schriftlichen Arbeiten die benutzten Hilfsmittel anzugeben. Diese Angabe muss insbesondere den Stand bzw. die Auflage der benutzten Gesetzestexte enthalten.
3. Der Prüfling hat dafür zu sorgen, dass sich die Gesetzestexte auf dem neuesten Stand befinden. Die Benutzung von Gesetzestexten, die sich nicht auf neuestem Stand befinden, geht zu Lasten des Prüflings.
4. Der Präsident des Prüfungsamtes kann für einzelne Aufsichtsarbeiten weitere Hilfsmittel zulassen.

## III. Abschnitt

1. Die Prüflinge dürfen nur je ein Exemplar des zugelassenen Hilfsmittels mitbringen; die in Abschnitt I Nr. 1 unter Buchstabe b) und c) sowie Nr. 2 unter Buchstabe b) für einzelne

Aufsichtsarbeiten genannten Hilfsmittel sind für die Bearbeitung von anderen Aufsichtsarbeiten nicht zugelassen.

2. Die zugelassenen Hilfsmittel müssen frei von Eintragungen jeder Art (Randbemerkungen, Verweisungen auf andere Vorschriften, Textänderungen oder Ähnlichem) sowie von Einlagen sein. Unterstreichungen und farbliche Markierungen zur Hervorhebung einzelner Wörter des Gesetzes sind zulässig, sofern sie nach Art und Umfang kein System zur Kommentierung des Gesetzestextes beinhalten.
3. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von dem Aufsichtführenden überwacht.
4. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Nummern 1 und 2 sowie die Benutzung anderer nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Aufsichtsarbeiten gilt als Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Abs. 1 JAG.
5. Beanstandete Hilfsmittel können weggenommen und für die Dauer der Prüfung einbehalten werden. Der Prüfling hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Stellung eines Ersatztextes.

#### IV. Abschnitt

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zulassung von Hilfsmitteln für die erste juristische Staatsprüfung vom 16. Juli 2001, zuletzt geändert durch Anordnung vom 13. November 2002 (GMBI. Saar 2002, S. 437), außer Kraft.